Prüfungsverfahrens für eine nach der Staatsangehörigkeit oder dem Herkunftsland des Asylbewerbers bestimmte Kategorie von Asylanträge vorsieht, mit dem Unionsrecht — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Begriff des "Gerichts" im Sinne von Art. 267 AEUV

Tenor

- Art. 23 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom

 Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den
 Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flücht lingseigenschaft ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitglied staat nicht verwehrt, die Prüfung bestimmter Kategorien von
 Asylanträgen, die nach der Staatsangehörigkeit oder dem Her kunftsland des Asylbewerbers festgelegt sind, unter Beachtung
 der in Kapitel II dieser Richtlinie genannten Grundsätze und Ga rantien in einem beschleunigten oder vorrangigen Verfahren
 durchzuführen.
- 2. Art. 39 der Richtlinie 2005/85 ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegensteht, die einem Asylbewerber die Möglichkeit bietet, entweder gegen die Entscheidung der Asylbehörde ein Rechtsmittel bei einem Gericht oder Tribunal wie dem Refugee Appeals Tribunal (Irland) einzulegen und gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel bei einem höheren Gericht wie dem High Court (Irland) einzulegen oder die Gültigkeit der Entscheidung der Asylbehörde vor dem High Court anzufechten, gegen dessen Urteile ein Rechtsmittel zum Supreme Court (Irland) möglich ist.

(1) ABl. C 204 vom 9.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 31. Januar 2013 — Europäische Kommission/Königreich der Niederlande

(Rechtssache C-301/11) (1)

(Steuerrecht — Verlegung des steuerlichen Sitzes — Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse — Sofortige Wegzugsteuer)

(2013/C 86/05)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und W. Roels)

Beklagter: Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Wissels, J. Langer und M. de Ree)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und K. Petersen), Königreich Spanien (Pprozessbevollmächtigter: A. Rubio González) und Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigter: L. Inez Fernandes)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Auslegung von Art. 49 AEUV — Wegzugsteuer für Unternehmen, die ihren steuerlichen Sitz in den Niederlanden aufgeben — Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse eines Unternehmens bei Änderung des Sitzes, Umzug der ständigen Niederlassung oder Übertragung seines Vermögens in einen anderen Mitgliedstaat

Tenor

- 1. Das Königreich der Niederlande hat durch den Erlass und die Beibehaltung einer nationalen Regelung, die die Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse bei der Verlagerung eines Unternehmens oder der Verlegung des satzungsmäßigen oder tatsächlichen Sitzes einer Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat vorsieht, gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV verstoßen.
- 2. Das Königreich der Niederlande trägt die Kosten.
- 3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 252 vom 27.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 31. Januar 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der Komisia za zashtita ot diskriminatsia — Bulgarien) — Valeri Hariev Belov/CHEZ Elektro Balgaria AD u. a.

(Rechtssache C-394/11) (1)

(Vorabentscheidungsersuchen — Art. 267 AEUV — Begriff "nationales Gericht" — Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2013/C 86/06)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Komisia za zashtita ot diskriminatsia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Valeri Hariev Belov

Beklagte: CHEZ Elektro Balgaria AD, Lidia Georgieva Dimitrova, Roselina Dimitrova Kostova, Kremena Stoyanova Stoyanova, CHEZ Razpredelenie Balgaria AD, Ivan Kovarzhchik, Atanas Antonov Dandarov, Irzhi Postolka, Vladimir Marek, Darzhavna Komisia po energiyno i vodno regulirane